

B. 8

Carl VI
u. Th.

[Sammlung

verschiedener unter der Regierung Carl VI.

Maria Theresia's u. Josef II. ergangenen
Patente, Verordnungen, Vorschriften, Normen,
Instruktionen, Cirkulare etc.

I.

[Carl VI - Maria Theresia]



10/XII 25 Paris
Krajinske uprave
za Slovenijo.
270.-



[Faint, illegible handwriting]

B00018 bis



[Faint purple handwriting and a faint circular stamp]



WIR **K**ARL
 der Sechste von
 Gottes Gnaden
 erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hi-
 spanien / Hungarn / Böhheimb / Dalmatien /
 Croatien / und Slavonien ꝛ. König / Erb-
 Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /
 Steyer / Kärndten / Crain / und Württem-
 berg / Graf zu Habsburg / Flandern / Tyrol /
 Görß / und Bradisca / ꝛ. ꝛ.

Entbieten R. allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und
 Weltlichen Obrigkeiten / auch hoch- und nidrigen Stands- Persoh-
 nen / so in Unseren Erb- Königreichen / Fürstenthum- und Landen seß-
 oder wohnhaft seynd / oder künftighin sich in denenselben seß- oder
 wohnhaft niederlassen werden / insonderheit aber denen Kauf- und
 Handels- Leuthen / wie auch Unseren und allen anderen Mauth- Zoll-
 Dreyßigist- und Ausschlags- Einnehmern / derenselben Gegenhand-
 lern / Beschauern / Überreitern / und allen Mauth- Beambten / wie
 auch sonst allen Unseren und andern Ambt- Leuthen / Unterthanen /
 Insassen und Getreuen / was Würden / Stands / oder Weesens die
 A seynd /

seynd / Unsere Kayserl. auch Königl. und Lands: Fürstliche Gnad und alles Gutes ; Geben euch beynebenst hiemit gnädigst zuvernehmen / welchergestalten Uns Unsere privilegirte Orientalische Compagnie allerunterthänigst vorgebracht / daß gleichwie Sie jederzeit treu: eyfrigst beflissen wäre / derley Unternehmungen / welche zur Herstellung eines soliden Commercii, Stabilirung nützlicher Manufacturn, und einfolglich zu wahrer Emporbringung und Aufnahm Unserer Erb: Länder in der That reichen könnten / außzufinden / also habe Sie in Erwegung gezogen / daß durch die in das Landeinführende frembde Cottone und Parchente Waaren ein großes Geld Jährlichen hinauß gezogen würde / mithin da Sie Compagnie nicht nur einen ansehnlichen Vorrath von Baumwolle in Händen hätte / sondern auch dergleichen beständig und zwar gegen Vertauschung Inländischen Waaren zu überkommen beflissen seyn würde / wäre Sie gesonnen / solche zum besten des Publici in diesen Unseren Erb: Ländern verarbeiten / und darauß Cottone und Parchente verfertigen zulassen / wie Sie dann die hierzu erforderliche und zum Gärtatschen / Spinen / Weben / Trucken / und Blaichen taugliche Leuth würcklich bey Händen / auch von ihnen allbereits gute Proben gesehen hätte ; Uns dahero zugleich allerunterthänigst bitzende / alldieweilen die erste Errichtung diser in dahiesigen Ländern neuen Manufactur einen ansehnlichen Verlag sowohl an roher Waare / als Bauung gehöriger Werckstätte / Herbenschaffung benötigter Werckzeuge und sonsten nicht geringe Geld: Auslagen im ersten Beginn erfodere / mithin es nicht mehr als billich wäre / daß Ihr die Gelegenheit gemachet wurde / womit Sie sich disßfalls widerumb erholen könnte / Wir geruheten allergnädigst Ihr darüber ein Privilegium privativum in Kayserl. Königl. und Lands: Fürstlichen Gnaden zuertheilen.

Wann nun Uns diser zu Erfüllung Unserer Landes: Väterlichen Absichten abziehender allerunterthänigster Vorschlag zu besondern allergnädigsten Wolgefallen gereichet ; Wir auch anbey allermildest erwegen und hoffen / daß die Einführung diser neuen Manufactur Unseren Ländern gute Vorthelle bringen werde / indeme dadurch eine ansentliche Summa Gelds Alljährlich im Lande beybehalten / und vilen hundert Handwercks: und andern sonderlich armen Leuthen ihr Stuck Brod zugewinnen die Gelegenheit verschaffet wird ; Als haben Wir in sothane demüthigste Bitt allergnädigst gewilliget / und wollen Ihr Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie über solche neu aufrichtende Cotton- und Parchent: Fabrica Unseren allerhöchsten Kayserl. Königl. und Lands: Fürstlichen Schuß / Protection und Privilegium in Krafft dieses Briefs dergestalten allergnädigst ertheilen / und verlenhen: Daß

Er

Erstens Sie Compagnie sothane Ihre Cotton- und Parchent-Fabrica, nebst der darzu gehörigen Gärtscheren / Spinnereyen / Weberen / Blaicheren / Mang / Färberen und Truckereyen / auch was solchen mehr anhängig / in diesem Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich unter- und ob der Enns / wie auch in Unseren J. De. Erb-Landen frey und ungehindert an einem / oder mehr Orthen / gegen vorhergehender Anmeldung bey der in Commercij. Sachen angeordneten Commission mit Einwilligung der Grund-Obrigkeit anlegen / einrichten / extendiren / und erweitern / auch darauf alle Gattungen von Cottonen und Parchente Spinnen / Weben / Walchen / Blaichen / trucken und verfertigen lassen könne; Herentgegen aber.

Zweytens Von dem Ends gesetzten Dato dieses Privilegii anzurechnen / durch Fünfzehnen Jahr lang sonsten niemand / es sey auch wer da wolle / ausser Ihr Compagnie in widerholt Unseren Erz-Herzogthumben (jedoch was die Parchente anbetrifft / Unser Herzogthumb Steyrmarcht / als respectu dessen die zu Grätz angelegte Fabric vorhin allergnädigst privilegirt ist / hiervon ausgenommen) derley gang- und halbe Cottonen, oder sogenannte Bombasin, auch allerhand Sorten von Parchent / Sie seyen gang- oder halb-Baumwollen / mit Garn / Wollen / Leinen oder Seiden / oder was für eine Cotton, oder Parchente noch künftig erfunden werden solten / zu Weben / zu Trucken / zu Blaichen / und zuverfertigen / noch auch die von Ihr Compagnie angefangene oder künftighin neu einführende Cotton- und Parchent-Spinnereyen und Gärtscheren / auch was solchen mehr anhängig ist / nachzumachen erlaubet seyn; jedoch solle Sie Compagnie die Land-Weber mit zulänglicher Arbeit / nach Erfordernuß des Lands: Consumo, und ermessen der Commercien-Commission verlegen / und sich keiner frembden Weber / ausser etwa ins Land hereinbringenden Künstlern / gebrauchen: Nicht minder solle auch

Drittens Von nun an / alle Einfuhr derer außwertig verfertigten rohen-gebleicht-gefärbt- oder getruckten gang- und halben Cottonen / auch alle Sorten Parchente / es mögen solche bereits gebräuchlich seyn / oder als neue Inventiones respectu der Qualität / Zurichtung und Façon künftighin allererst erdacht / erfunden / und aufgebracht werden / gänzlichlichen verbotten und abgestellt / oder doch solche Einfuhr nur in dem Fall / wann die Compagnie, alles angewendeten Fleiß ohngeachtet / die Länder nach Nothdurft nicht versehen könnte / mit einem von der Commercien-Commission nach Vernehmung der Compagnie gratis ertheilenden Paß gestattet / auch

Sie Commercien-Commission das Einsehen haben / damit gute und gerechte Waaren verfertiget / und in billichem Werth verkauffet werden. Wir wollen auch zu mehrerer Handhabung diser Fabrica

Viertens Den schärffesten Contrabando und Poenam Confiscationis deren Betrettenen disem Unseren allerhöchsten Privilegio zuwider in widerholten Unseren Erb-Landen verfertigten / oder von Aufwärts hereingeführten Waaren hiemit gesetzt haben; So daß nicht allein denen Eigenthümern die Waaren alsogleich confisciret / oder da solche nicht mehr vorhanden (wann auch gleich sothaner Contrabando erst einige Zeit hernach entdeckt werden solte) Sie umb den Werth in barem Geld gestraffet / sondern auch denen Handwercks-Leuthen der Werck-Zeug hinweggenohmen / und alle die an derley von der Compagnie gehörter Massen nicht fabricirende Waaren Hand angeleget / es seyen die hierzu gebrauchende Spinner / Rämper / Weber / Trucker oder andere mehr / auf erstes Betretten mit acht-tägigen / das andertemahl mit doppelt- oder vierzehentägigen Arrest. das drittemahl aber nach Erkantnuß jedes Orths Obrigkeit mit anderen willkührlichen auch wohl empfindlichen Leibs-Straffen ohnmachläßlich belegt werden sollen: Womit aber hierauf umb so vil bessere Obsicht gehalten werden könne / solle

Fünffens Nicht nur der Compagnie frey stehen / ordentlich beendigte Bediente / Beschauer / und Uberreiter zuhalten / welchen auf benötigten Zahl von denen Obrigkeiten die billichmässige Assistentz gelasset werden soll: Sondern ist auch

Sechstens Sie Compagnie befugt / gleich nach Auffertigung dises Unsers allergnädigst verlyhenen Privilegii alle in Unseren Nider und J. De. Landen bereits befindliche Waaren zu visitiren / zu beschreiben / und ordentlich zu plumbiren / auch umb sothane Plumbirung verrichten zu können / mit Vorwissen der Obrigkeit / und aller möglichen Bescheidenheit in die Wohnungen / Zimmer / Gewölber / Magazine / Laden und Hütten einzugehen / auch wohl die Bothen / Krärentrager / Landgutscher / Fuhr- und Schöff-Leuthe zu visitiren / und soll alle übrige unplumbirte Waare für Contraband geachtet / und nach Inhalt des obigen S. 4^{te} und der daselbst enthaltenen Poen der alsogleich ipsò factò verwürckten Confiscation und anderen Straffen verboten seyn.

Sibendens Soll von dergleichen Contrabando. und confiscirter verbotenener Waare ein Drittheil Unserem Lands-Fürstlichen Erario, ein Drittheil Unserer privilegirten Orientalischen Compagnie

gnie, und ein Dritttheil dem Denuncianten / oder denen jenigen
Mauth-Beamten / allwo das Gut angehalten worden / anheim
fallen / oder wann der Casus bey einem Unserigen oder anderem Mauth-
Ambt / wo Sie privilegirte Orientalische Compagnie auch ihren
eigenen aufgestellten Uebergeber / oder Beschauer hätte (welche nach
gut-befinden aller Orthen aufzustellen Wir derselben hiemit aller-
gnädigst zulassen) das Denuncianten-Dritttheil zwischen denen
Mauth- und einem solchen von der Compagnie aufgestellten Be-
ambten in zwey gleiche Theil: soferne aber die Betrettung derley
Contrabands sich auf dem Land irgendwo zutragete / das con-
fiscirte Gut in vier gleiche Theil zertheilet werden / und davon
einer Unserm Kayserl. und Lands-Fürstlichen Erario, einer der
Grund-Obrigkeit des Orths / der Dritte der privilegirten Ori-
entalischen Compagnie, und der Vierdte dem Denuncianten zukom-
men: Wobey dann

Nächstens Nicht nur allein jedes Orths Obrigkeit Sie
Unsere privilegirte Orientalische Compagnie kräftigst zu schützen/
zu manuteniren / und derselben auf gezimmendes Ansuchen auf alle
mögliche Art an die Hand zu gehen / nicht weniger auch Unsere
N. und J. De. aufgestellte Cammer-Procuratores in dergleichen
Contraband-Fällen und Confiscirungen die Compagnie zu vertret-
ten / sondern zuförderst die Mauth-Beamte / Beschauer / Aufse-
her / und Ueberreiter fleißige Obsicht zu tragen / und keine auswer-
tige Cottonne und Parchente ohne vilgemelter Unserer Commerci-
en-Commillion Pass bey ihren Uns schuldigen Pflichten / auch bey
Verwendung Unserer schwarzen Ungnad / und nach gestaltn Sachen
Entsetzung ihrer Dienste / oder in andere Weeg vorkehend wohl-
empfindlicher Bestrafung sühnin palliren zulassen / noch vil we-
niger selbst verschwärzen zu helfen / sondern vilmehr derley Gut
bey der Beschau alsogleich anzuhalten / und der Compagnie ohn-
verzüglich anzuzeigen / auch wann bey ein- oder anderem Ballen
oder Küsten sich ein gegründter Verdacht äusseren möchte / solche
anderst nicht als in Gegenwart der Compagnie Beschauers zu
eröffnen / und mit dessen Vorbewußt erfolgen zu lassen / schuldig und
verbunden seyn; Damit auch

Neundtens Sie Compagnie mit der Baumwolle / als dem
zu diser Fabrica erforderlichen primo materiali jederzeit zur Genüge
versehen seyn / und daran keinen Abgang leyden möge / solle selbte
respectu berührter Baumwolle sowohl als der darauß gesponnenen
Garne / in Unseren obbesagten N. und J. De. Erb-Landen nicht
allein den freyen Einkauf / sondern auch ratione dessen / so ausser

Unseren Erb-Landen verkauffet und verführet werden will / den Vorkauff / das Einstands- und Ablösungs-Recht haben und genießen / auch dabey geschüzet und gehandhabet werden ; welcher Vorkauf und Ablösungs-Recht aber auf dergleichen bey der Gräniz-Mauth per Transito ansagende Woll und Garn nicht verstanden seyn solle. Ob nun zwar Unsere privilegirte Orientalische Compagnie hiebey hauptsächlich dahin zu sehen hat / womit bey diser Manufactur Unsere Inländische Erb-Untertanen angewendet / und der Armuth ein Unterbruch verschaffet werden möge ; So soll dennoch

Sehentens Wann bey der Ausbraitung dieses Wercks ein oder andere frembde Künstler und Arbeiter zu noch mehrern Excolirung vonnöthen seyn werden / Ihr Compagnie frey stehen / dergleichen Leuthe cujuscunque nationis kommen zu lassen / welche Wir in Unseren allerhöchsten Schutz nehmen / dergestalten / daß Sie von jederman ungehindert arbeiten / und von denen Zünfften nicht gescholten / gestrafft / oder dergleichen Zünffts-Gebrauch sowohl währenden Diensten / als auch wann solche entlassen seyn wurden / wider Sie außgeübet werden können / sondern sollen selbige denen übrigen subordinirten der Compagnie gleichgehalten und tractiret werden / und Unsers Kayserl. und Lands-Fürstlichen Schutzes und Schirms zu genießen / und sich zu erfreuen haben / nach deren zeitlichen Hintritt auch Ihren hinterlassenen Wittiben und Kindern der freye Abzug gestattet / sowohl da diese bey der Fabrique noch ferners gebraucht wurden / ihnen der vorhin genossene Schutz auch weitershin / nicht minder allemahl der freye Abzug zugelassen werden ; Auf daß aber

Zünftens Der Compagnie solche mit grossen Kosten in das Land gebrachte / oder sonst abgerichtete und gelehrnte Arbeiter zu empfindlichen Schaden dieses Wercks nicht entzogen werden / soll Niemand / Er sey was Standes oder Weesens der wolle / sothane Leuthe aufzuheben / oder auf einige ersinnliche Art abspenstig zu machen / oder auch ohne von der Compagnie oder derselben hierzu bestellten Officianten erhaltenem Abschied in Dienste zu nehmen / noch aufzuwerben (in welchem fall jedesmahlen auf Begehren ohne Entgeld die Loslassung alsogleich erfolgen solle) sich unterstehen dürfen / sondern derley Unfueg mit nachhabfter Pön pr. ein Hundert Ducaten in Gold : bey denen Mittel-losen aber mit wohl empfindlicher Leibs-Straff bestraffet / und darmit insonderheit wieder die Rädels-Führer und Urheber scharff und ernstlich verfahren werden. Weilen aber auch

Zwölfften es sich zutragen kan / daß die bey diser Manufactur gebrauchende Leuth / denen man die Baumwolle zum Kämpfen / Spinnen / oder das Garn zum Weben / und andere Arbeiten anvertrauen muß / zu Zeiten untreu werden / und die ihnen anvertraute Waare andertwerts hin verparthieren / als solle zur Abschrock- und Verhüttung dessen mit dergleichen Ubertretern / es seyen Manns- oder Weibs-Persohnen / nebst der Widerersekung des Entfrembden / mit Vorkwissen und Erkantnuß jeden Orths Obrigkeit nach Beschaffenheit der Sachen gleich denen Haus-Dieben mit denen in Unseren Generalien verschärfften Straffen verfahren werden.

Dreyzehentens Damit der Compagnie ihre fabricirende Waaren nicht vertheuret / oder mit schwarzen Unkosten belegt / und hierdurch der Verschleiß derselben gesperrt werden möge / so solle wehrenden disen Fünffzehen Privilegij-Jahren / auf solche kein neuer Aufschlag / Mauth / oder Impost geschlagen / sondern deren Mauthen halber bey deme sein Verbleiben haben / was in Krafft Unsers neu publicirten Mauth-Vectigalis von derley Inländischen ganz- und halb Baumwollenen Zeugen zu bezahlen außgemessen worden. Und zumahlen auch

Vierzehentens Zu diser Fabric eine Walch-Mühl / und Bleich-Platz erfordert wird / so soll der Compagnie frey stehen / die hierzu tauglich findende Platz mit vorhergehender Anmeldung bey der Grund-Obrigkeit an sich zu kauffen und in Bestand zu nehmen / übrigens aber niemand gestattet seyn / derley im Land ungewöhnliche Walch / Bleiche / und was deme anhängig / zu Präparir- oder Fertigung sothaner Cotton oder Parchenten durch die Fünffzehen Privilegien-Jahre bey obgesetzter Straffe nachzumachen und anzulegen: Wellen auch

Fünffzehentens Die Arbeits-Leuthe nicht alle an einem Orth / Stadt oder Dorff / beneinander zu halten seynd / sondern dise Fabric sich im ganzen Lande und auffer demselben extendiren dörfte / soll alles / was zu solcher gehöret / es seye die rohe denen Cartätschern und Spinnern auftheilende Baumwolle / Garne / Gespunst / oder fabricirte Waare auf einmahlige Bezahlung der Mauth im Lande hin- und her gegen der Compagnie Attestation frey von aller Mauth pass- und repalliret / besonders aber von denen zu diser Manufactur benöthigten Geräthschaften und Werkzeugen / als Pressen / Mangeln / Walch / Modeln / Walzen / Blätter / oder wie die sonst Namen haben mögen / gar nichts abgenohmen / sondern solche allerdings frey gelassen werden.

Sech-

Sechzehentens Soll Unserer Privilegirten Orientalischen Compagnie allergnädigst erlaubet seyn / die solcher Gestalt fabricirte ganz und halbe Cottonen / Parchente und andere dergleichen in der Qualität neu-erfindende Waaren / in offenen Gewölb / jedoch auf vorhergehendes Anmelden bey der Obrigkeit / Stückweiß durch sich / oder andere / frey zu verkauffen / und darmit ihre Handlung zu treiben; Ob nun zwar auch

Sibenzehentens Oben bereits vorgesehen / daß wegen der Parchente / der in Unserem Herzogthumb Steyermarck zu Grätz vorhin errichteten / und von Uns allergnädigst Privilegirten Fabric, respectu des Fabricirens und Verschleisses in solchem Unseren Herzogthumb Steyermarck in nichts präjudiciret werden solle / so wird dannoch Unserer Privilegirten Orientalischen Compagnie frey stehen / ihre Parchente durch erstwiderholtes Herzogthumb Steyermarck nacher Gärnten / Crain / Görz / Friaul / und ganz Italien per Transito unter ihren Pässen frey und ungehindert durchzuführen / und daselbsten zu verschleissen.

Achtzehentens Sollen die Handwercker und Zünfte schuldig seyn / und ernstlich angehalten werden / der Compagnie die zu diser Fabric nöthige Arbeit / in specie die erforderliche Werkzeuge / wann auch solche in ihr eigenes Handwerk einlauffen thäten / gegen billiche Bezahlung ohnweigerlich zu verfertigen / oder selbst der Compagnie frey stehen / solche durch ihre Leuthe verfertigen / und machen zu lassen.

Neunzehentens Wollen Wir Unserer Privilegirten Orientalischen Compagnie auf sothane Cotton- und Parchent-Fabric, auch alle dabey gebrauchende Arbeits-Leuthe und Beampte / vorhandene Materialien / Werkzeug / und dergleichen Nothdürfften / auch auf alle andere Orth und Leuth / allwo und durch welche zu diser Fabric gearbeitet wird / ingleichen auf alle dazu gehörige Sachen / und dabey gefertigte Waaren / wo dieselbe zu Wasser / oder zu Land zu- oder abgeführt / niedergeleget / aufbehalten / oder verkauffet werden / Unsere allerhöchste Kayserl. Salva-Guardiam hiemit Allergnädigst ertheilet / auch erlaubet haben / daß Sie Unsere Privilegirte Orientalische Compagnie zu einer rechten freyen Sicherheit / Schutz / Schirm und Salva-Guardia bey sothaner Fabric Logirung / auch jetztig- und künfftig dazu gehörigen Gebäuen / Unser Wappen / wie auch das von Uns Ihr Privilegirten Orientalischen Compagnie Allermildest verliehene Sigill, umb allenthalben von Soldaten- und anderer

derer Gewalt desto sicherer zu seyn (doch Uns / Unseren Erben und Nachkommen an Unseren und ihren Mauth-Gesöhlen und Gebührnussen / oder in andere Weeg / insonderheit denen Grund-Obriigkeiten und Gemeinden an denen zu reichen und zu tragen habenden Prästationen / und sonst männiglich an seinen rechten ohnvorgriffen und ohnschädlich) annahlen und aufmachen lassen möge / dergestalten / daß bey Widerersezung des zugefügten Schadens / und hernach gesetzter Straff niemand / was Stands oder Weesens der immer seye / mehrgedachter Cotton- und Parchent-Fabric, Bleich / und Spinneren / auch dazu gehöriger Behausung und Gebäu / wo die gelegen / sambt allen angehörigen Leuthen / Materialien / Werkzeug / Waaren / Rossen / Vieh / Wagen / Schiffen / und all-anderen Sachen / wie die Namen haben mögen / in keinerley ersinnlicher Weiß / es seye mit Stell / Lager / Quartier / Herbergen / Schätzung / Zehrung / oder anderen Nothdürfften / im mindesten beschwären / betrieben / oder belästigen / sondern selbe dieses Unsers offenen Kayserlichen und Landsfürstlichen sicheren Gelaits / Salvaguardia, Freyheit / Schutz / und Schirms fridlich gebrauchen und erfreuen lassen / ihr allen Schutz und Sicherheit erzeigen / und anderst nicht thuen / noch jemand andern zu thuen gestatten / als lieb einem jeden seye Unsere schwarze Ungnad und Straff / dazu eine Pönnemblich Dreyssig Marck Löthigen Golds zu vermeyden / die ein jeder / so oft er hierwider freventlich handlete / Uns halb in Unser Kayserlich- und Landesfürstliches Ararium, den anderen halben Theil aber Unserer Privilegirten Orientalischen Compagnie als beleidigtem Theil unnachlässlich zu bezahlen schuldig seyn solle. Damit nun diesem allem nach

Swainzigstens Und Schlußlichen Sie Unsere Privilegirte Orientalische Compagnie als Eigenthümer widerholter Fabric, ingleichen dero angehörige Orth und Leuth / wo die anjeko seynd / oder ins künfftige ferners an- und eingerichtet werden möchten / bey vorstehenden Special-Gnaden und Freyheiten ruhig gelassen / dabey in allen Fürfallenheiten geschützet / ihnen auch in allen billichen Dingen kräftig und schleinig an die Hand gegangen / gebührende Hülff und Aufrichtung verschaffet / ohne deren von der Commercien-Commission vorweisende Pässe keine Außländische Cotton- und Parchente / von was Gattung selbe immer seyn / und was Namen man ihnen geben möchte / unter keinem ersinnlichen Vortwand herein paffret werden / als solle von dem Tag der Publication dieses Privilegij dem Handelstand und einem jedwederen Kaufmann ins besondere gänzlich verboten seyn / eine fernere Bestellung dergleichen Cotton- und Parchent-Waar zu machen / sie Kauf- und Handels-Leuth sollen auch

auch in der Ihre Compagnie zugestandenen Visitation ihre bereits gemachte Bestellungen von derley Waaren anzufagen / und solche gemachte Bestellung durch ihre Handels-Bücher / und Correspondenz zu erweisen schuldig / auch denenselben das bereits bestellte nicht anderst / als durch obbemeldte Pässe hereinzubringen erlaubt seyn ; Umb daß aber auch diese Unsere neue Land-Fabric vermehret / zum Kämpfen / Cartätschen / Baumwollspinnen / Weben / Bleichen und Trucken genugsam und gelegensame Orth außgezeichnet / und eingeräumet / die dazu gebrauchende Leuth in Zaum / und bey gebührender Treu und Fleiß erhalten / der Einkauf der Baumwolle / wie auch ratione derselben das nach obigem Inhalt bewilligte Einstand- und Ablösungs-Recht auch andere obbesagte Beneficia gestattet / und alles nicht allein genau beobachtet / sondern wie es in allem zu Aufnehm- und Beförderung dieser Manufactur und deren mehrer Emporhelf- und Ausbreitung in andere Unsere Erb-Königreich / Fürstenthum / und Landen nutzbar und zulänglich durch seine Behörde auch einzuführen seyn möchte / recht verstanden / und vollzogen werde ; Als

In Gebietten Wir allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Statthaltern / Land-Marschallen / Lands-Haupt-Leuthen / Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Lands-Anwalden / Lands-Vicedomben / Lands-Berweßern / Bögten / Pflegern / Burggrafen / Burgermeistern / Richtern / und Räthen / insonderheit aber N. N. Burgermeistern / Richter und Rath diser Unserer Kayserl. Haupt- und Residenz-Stadt Wienn / und sonst aller anderer Orthen / wo etwo künfftig zu diser Cotton- und Parchent-Manufactur eine Spinneren / Weberen / Walcherey / Bleicherey / Truckerey / oder anderes darzu erforderliches Werck außgerichtet werden möchte / nicht weniger denen Mauthnern / Zollnern / Aufschlägern / und sonst allen anderen Unseren Amtleuthen / Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands / oder Weesens die seynd / hiemit Gnädigst / und wollen / daß sie offtwiderholte Privilegirte Orientalische Compagnie bey obbesagter ihren auf Fünfzehnen Jahr hiemit allermildest verlihenen Special-Gnaden / Privilegien / und Freyheiten / auch darinn obbeschriebener massen enthaltenen Puncten / Clausulen / Inhalt / Meynung und Begreiffungen allerdings ruhiglich verbleiben / Sie deren unperturbirt freuen / gebrauchen / nutzen / und geniessen lassen / darbey kräftiglich Schützen / Schirmen / und Handhaben / darwider nicht beschwären / bekümmern / oder anfechten / noch das jemand anderen zu thun gestatten / in keine Weiß noch Weeg / als lieb einem jeden ist Unsere schwäre Ungnad / und Straff / dazu auch die oben S. 19^o angereg-

geregte Pün / nemlich Dreyßig Marcē Lößhigen Golds / darvon
eine Halbscheid Unserem Erario, die andere Halbscheid aber Unserer
Privilegirten Orientalischen Compagnie gebühren solle / zu vermey-
den: Dann dises ist Unser Gnädigst: auch ernstlicher Will und
Meynung / wornach sich jedermänniglich zu richten / und für Scha-
den zu hütten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wienn den
Achten Monaths: Tag Januarij im Sibenzehen hundert Sechs
und zwanzigsten: Unserer Reiche des Römischen im Fünffzehenden /
deren Hispanischen im Drey und zwanzigsten / deren Hungarisch:
und Böhembischen aber auch im Fünffzehenden Jahre.

Carl.

L.S.

Philipp Ludwlg Graf von
Sinzendorf.

Ad Mandatum Sac. Cæs. &
Cathol. Majestat. proprium.

Johann Christian Schar.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]